



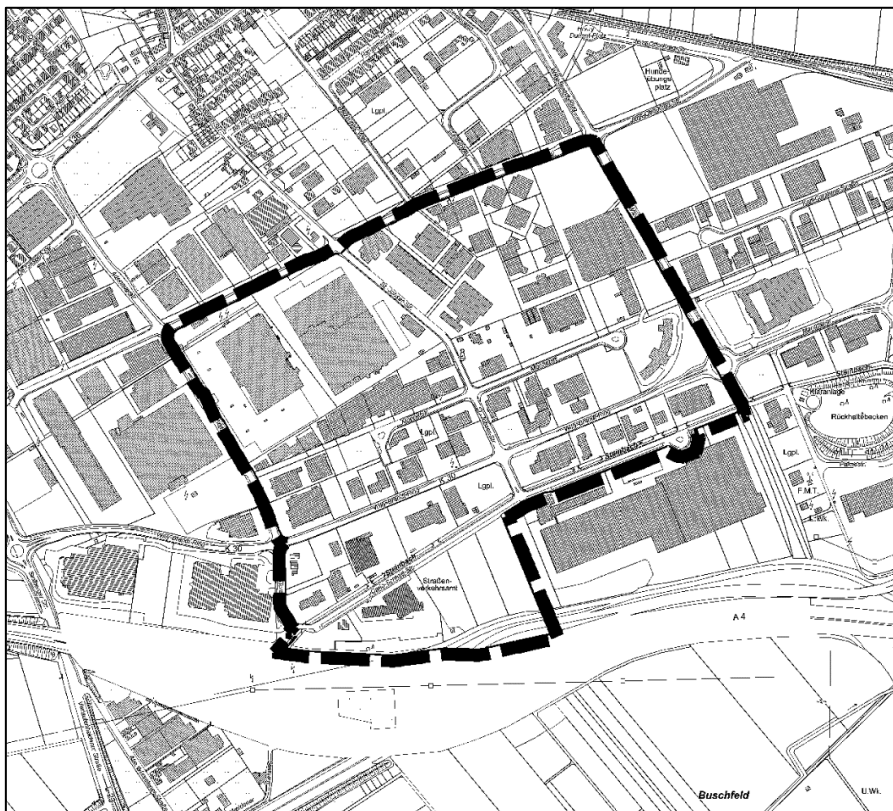
STADT WÜRSELEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan 234

Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring

Entwurf



Stand: Februar 2026

Inhalt

1. Planinhalte	3
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.1.1 Gewerbegebiete	3
1.1.2 Sonstiges Sondergebiet	4
1.2 Maß der baulichen Nutzung	7
1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen	7
1.2.2 Zulässige Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen	8
1.3 Bauweise	8
1.4 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze	8
1.5 Verkehrsflächen	8
1.6 Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und überdachten Stellplätzen (Carports)	8
1.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	9
1.7.1 Lärmschutzmaßnahmen	9
1.8 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
1.8.1 Baumpflanzungen in Gewerbegebieten	10
1.8.2 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
1.8.3 Baumpflanzungen im Bereich von oberirdischen Stellplatzanlagen	11
1.8.4 Begrünung von Dachflächen	11
1.9 Örtliche Bauvorschriften	11
1.9.1 Dachneigung	11
1.9.2 Werbeanlagen	12
1.9.3 Einfriedungen	12
2. Nachrichtliche Übernahmen	13
3. Hinweise	13
Anhang	20
Anhang 1: Würselener Liste (2024):	20
Anhang 2: Pflanzlisten	21
Anhang 3: Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007	23

1. Planinhalte

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiete

Im Gewerbegebiet (GE 1, GE 2.1, GE 2.2, GE 3.1 und GE 3.2) sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Soweit nachfolgend von zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten die Rede ist, bestimmt sich dies nach der Würselener Liste. Die Würselener Liste ist als Anhang 1 beigefügt.

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten mit dem Verkauf an letzte Verbraucher unzulässig.

Ausnahmsweise können gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten in Verbindung mit Gewerbe- oder Handwerksbetrieben zugelassen werden, sofern

- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen und
- die Verkaufsfläche dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fallen, unzulässig.

In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.

Vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück der Gemarkung Broichweiden, Flur 83, des Flurstücks 844 gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird für das Grundstück der Gemarkung Broichweiden, Flur 83, Flurstück 844, festgesetzt, dass Erweiterungen, Erneuerungen oder Änderungen des genehmigten Betriebes zur Herstellung und zum Vertrieb von Karnevals-, Geschenk-, Freizeit- und Festartikeln zulässig sind. Zulässig sind Herstellung und Vertrieb von Karnevals-, Geschenk-, Freizeit- und Festartikeln. Dabei darf die Verkaufsfläche von 1.040 m² nicht überschritten werden. Nutzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie mit der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung dieses Bebauungsplanes vereinbar sind.

Gliederung des Gewerbegebiets

gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 9 BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert. Es wird der Abstandserlass 2007 zugrunde gelegt.

In allen mit GE 1 gekennzeichneten Teilflächen sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis VI aufgeführt sind, unzulässig.

In allen mit GE 2.1 und GE 2.2 gekennzeichneten Teilflächen sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis V aufgeführt sind, unzulässig.

In allen mit GE 3.1 und GE 3.2 gekennzeichneten Teilflächen sind Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführt sind, unzulässig.

Betriebe, die in der o.g. Abstandsliste nicht aufgeführt sind, in ihrem Emissionsverhalten jedoch den aufgeführten Betrieben der ausgeschlossenen Abstandsklassen vergleichbar sind, sind der entsprechenden Abstandsklasse zuzuordnen und ebenfalls unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 9 BauNVO können

- a) im GE 1 Betriebe der Abstandsklasse VI,
- b) im GE 2.1 und GE 2.2 Betriebe der Abstandsklasse V sowie
- c) im GE 3.1 und GE 3.2 Betriebe der Abstandsklasse IV

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, dass die Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betriebsarten entsprechen.

1.1.2 Sonstiges Sondergebiet

gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Zweckbestimmung:

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel« dient vorwiegend der Unterbringung von (groß- und nicht-großflächigen) Einzelhandelsbetrieben.

Art der baulichen Nutzung:

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 7.800 m² und folgenden Sortimenten und sortimentsspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Lebensmittel/ Getränke	3.300 m ²
Spielwaren	2.400 m ²
Sportartikel ohne Sportbekleidung	250 m ²

Die nachfolgend aufgeführten Sortimente sind auf max. 1.000 m² Verkaufsfläche und unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Drogeriewaren	780 m ²
Bekleidung	200 m ²
Schuhe	100 m ²
Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren	150 m ²
Foto/ Optik	50 m ²
Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation	150 m ²
Blumen/ Schnittblumen	200 m ²
Uhren/Schmuck	30 m ²
Einrichtungszubehör einschließlich Glas, Porzellan, Keramik,	
Haus- und Heimtextilien	300 m ²
Apotheke	150 m ²

Nach Maßgabe der Würselener Liste nicht-zentrenrelevante Sortimente sind innerhalb der Gesamtverkaufsfläche als Randsortimente zulässig.

Innerhalb der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 7.800 m² sind auch Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kern- bzw. Hauptsortimenten zulässig. Die Verkaufsfläche eines einzelnen Einzelhandelsbetriebes mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment darf 2.500 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche für zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente darf 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Betriebs nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche dieser Randsortimente ist auf die sortimentsspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen nach S. 3 nicht anzurechnen.

Soweit vorstehend von zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten die Rede ist, bestimmt sich dies nach der unten abgedruckten Würselener Liste.

Zulässig sind auch

- Schank- und Speisewirtschaften
- Schuh- und Schlüsseldienste
- Reisebüros
- Kosmetikstudios
- Sonnenstudios
- Autoschnellwaschstraßen / Autopflege
- Gebäude für Geldautomaten
- Waschsalons

- Friseure

Ausnahmsweise zulässig sind

- Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VII gemäß Abstandsliste des NRW-Abstandserlasses 2007
- Fitnessstudios

Würselener Liste (2. Änderung, 2024):

Zentrenrelevante Sortimente

- **Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation**
Papierwaren/ Büroartikel/ Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1)
Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2)
Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- **Kunst, Antiquitäten**
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21)
Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1)
Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- **Baby-, Kinderartikel**
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
- **Bekleidung, Lederwaren, Schuhe**
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42)
Schuhe, Leder- und Täschnnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
- **Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren**
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2)
Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5)
Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6)
Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1)
- **Foto, Optik**
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3)
Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- **Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe**
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41)
nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33)
Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4)
Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7)
Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60)
Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- **Musikalienhandel**
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- **Uhren, Schmuck**
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- **Spielwaren, Sportartikel**
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6)

Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten
(aus WZ-Nr. 52.49.8)

- **Blumen**

Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

- **Pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel**

Apotheken (WZ-52.31.0)

Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 52.32.0)

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- **Lebensmittel, Getränke**

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 52.11)

Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

- **Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren**

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)

Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2)

Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

Hinweis: WZ-Nummern nach „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2003

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante der baulichen Anlagen bestimmt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete GE 1, GE 2.1 und GE 3.1 darf 18,0 m nicht überschreiten.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Gewerbegebiete GE 2.2 und GE 3.2 darf 25,0 m nicht überschreiten.

Innerhalb der Gewerbegebiete darf an den Fassaden der baulichen Anlagen, die an öffentliche Straßen angrenzen oder diesen zugewandt sind, eine Mindestfassadenhöhe von 8,5 m nicht unterschritten werden. Die Mindesthöhe bezieht sich auf die straßenseitige Gebäudefront. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Rückseitige oder seitliche Fassaden, die nicht an öffentliche Straßen grenzen, sowie
- die zu den Bundesautobahnen gerichteten Fassaden.

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen der baulichen Anlagen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Endzustand, gemessen an der Mitte der an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksgrenze. Die zulässigen Höhen werden gemäß

§ 18 Abs. 1 BauNVO über diesem Bezugspunkt gemessen. Bei mehreren angrenzenden Erschließungsstraßen ist die niedrigere Straßenhöhe maßgeblich.

1.2.2 Zulässige Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO

Ausnahmsweise darf die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe durch Photovoltaik- und Solarthermieranlagen und untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Anlagen, Lüftungs- und Kühl-Aggregate, Antennen- und Richtfunkanlagen oder vergleichbare Technikaufbauten bis maximal 2,0 m überschritten werden, sofern sie mindestens um das Maß ihrer jeweiligen Eigenhöhe (Höhe über der Dachfläche) von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

1.3 Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

In den Gewerbegebieten wird als abweichende Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, wobei die Länge der in § 22 Abs. 2 S. 1 BauNVO bezeichneten Hausformen höchstens 200 m betragen darf.

1.4 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie untergeordneten Nebenanlagen einschließlich Werbeanlagen und Einfriedungen im Sinne der § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO ist innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.

1.5 Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Anschluss an die Verkehrsflächen

Für jedes Grundstück innerhalb der Gewerbegebiete GE 1, GE 2.1, GE 2.2, GE 3.1 und GE 3.2 ist ein Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und überdachten Stellplätzen (Carports)

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Innerhalb der Gewerbegebiete sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB die nutzbaren Dachflächen von neu errichteten baulichen Anlagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten. Von den

nutzbaren Dachflächen von Nebenanlagen und von überdachten Stellplätzen (Carports) sind ausgenommen:

- Dachflächen mit einer Größe unter 50 m²,
- Dachflächenbereiche, die für untergeordnete technischen Anlagen / Aufbauten / Bauteile wie z.B. Lüftungs- und Kühlaggregate etc. genutzt werden,
- Dachflächen für andere Nutzungszwecke z.B. für Belichtungszwecke,
- Dachflächen von Behelfsbauten sowie
- Einzelfälle, in denen die Errichtung von Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren technisch unmöglich ist.

1.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1.7.1 Lärmschutzmaßnahmen

Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Räumen in Gebäuden, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen, ist der erforderliche bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109-1:2018-01 nach den folgenden Vorgaben einzuhalten. Die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen müssen das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der Raumarten und der Lärmpegelbereiche (LPB) entsprechend der nachfolgenden Tabelle aufweisen.

Lärmpegelbereich	Anforderungen gemäß DIN 4109-1:2018-01 nach Raumarten	für Aufenthaltsräume in (Betriebs-) Wohnungen, Unterrichtsräume und Ähnliches ($K_{Raumart} - 30$)	für Büroräume und Ähnliches ($K_{Raumart} - 35$)
	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB	gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dB	
IV	70	40	35
V	75	45	40
VI	80	50	45
VII	> 80	55	50

In der Planzeichnung sind die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-2:2018-01 gekennzeichnet. (*Erläuterung:* Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer, Gauben und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Jegliche Einbauten in die Außenbauteile (z.B. Lüfter) dürfen das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ des Außenbauteils nicht verschlechtern.)

Besonders schutzbedürftige Räume

Bei Schlafräumen muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sichergestellt werden, z. B. durch schalldämpfende oder fensterunabhängige

Lüftungssysteme. Dies ist für alle Außenfassaden besonders schutzbedürftiger Räume erforderlich, da jeweils ein Beurteilungspegel von ≥ 45 dB(A) nachts erreicht wird.

Ausnahmen

Von diesen Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren ein gutachterlicher Nachweis vorliegt, dass

- der Lärmpegelbereich unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist als in der Planzeichnung dargestellt oder
- aufgrund der geplanten Raumnutzung bzw. einer geringeren Geräuschbelastung (z.B. durch die Eigenabschirmung des Gebäudes) die Erfüllung der Anforderungen eines niedrigeren Lärmpegelbereichs ausreichend ist.

1.8 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

1.8.1 Baumpflanzungen in Gewerbegebieten

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste A (Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen. Die Bäume müssen in einem Mindestabstand von 7 m innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesetzt werden und die übrigen Bäume innerhalb der gewerblichen Grundstücksfläche. Bestehende Bäume werden angerechnet. Wächst der Baum nicht an, ist er spätestens in der dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Alle festgesetzten, zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

Die Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) in Bezug auf Planung, Pflanzung und Pflege sind anzuwenden.

1.8.2 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme der erforderlichen Grundstückszufahrten Bäumen gemäß Pflanzliste A (Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm gemessen in einem Meter Höhe) und Sträuchern entsprechend den Pflanzlisten B und C zu bepflanzen und als Grünfläche gärtnerisch anzulegen. Es sind Heister oder Sträucher von heimischen Hecken und Feldgehölzen, mindestens 2 x verpflanzt, wurzelnackt zu setzen. Die Pflanzdichte von freiwachsenden Sträuchern bzw. Heistern beträgt mindestens ein Strauch oder Heister pro m². Die Pflanzdichte für Schnitthecken beträgt pro laufendem Meter Hecke mindestens drei Sträucher, mindestens 2 x verpflanzt, ohne Ballen.

Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

1.8.3 Baumpflanzungen im Bereich von oberirdischen Stellplatzanlagen

Je angefangene 5 Stellplätze ist zusätzlich zur Festsetzung Nr. 1.12.1 ein standortgerechter hochstämmiger Baum gemäß Pflanzliste A (Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), für welche die Baumpflanzungen innerhalb des Grundstücks umzusetzen sind.

Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen. Die offenen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag zu versehene Fläche muss mindestens 8 m² betragen. Bei Pflanzstreifen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Baums substrat herzustellen. Des Weiteren ist ein vorsorglicher Schutz vor Stammschäden zu schaffen (z.B. Hochbord).

Die Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) in Bezug auf Planung, Pflanzung und Pflege sind anzuwenden.

1.8.4 Begrünung von Dachflächen

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung aller neu errichteten oder erweiterten Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind zu mindestens 80 % mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit den festgesetzten Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen funktionsverträglich zu kombinieren. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für untergeordneten technischen Anlagen / Aufbauten / Bauteilen, wie z.B. Aufzügen, Treppenanlagen, Lüftungs- und Kühlaggregaten etc. genutzt werden, sowie konstruktiv ungeeignete Dachflächen.

Die Dachflächen sind bei Anlage einer Begrünung mit einem mindestens 8 cm starkem, wasserspeichernden Substrat zu versehen (Kiesfilterschichten, Dränplatten, Dränschüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig). Die hergestellte Dachbegrünung ist dauerhaft funktionsgerecht zu erhalten.

1.9 Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW

1.9.1 Dachneigung

Für geplante Gebäude innerhalb der Gewerbegebiete ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° Dachneigung zulässig.

1.9.2 Werbeanlagen

Stätte der Leistung

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn sie einem einheitlich gestalteten und abgestimmten Wegweisungssystem für das gesamte Gewerbegebiet dienen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.

Zulässiges Maß von Werbeanlagen

Alle Werbeanlagen dürfen eine Endhöhe von 16,00 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der Werbeanlagen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Endzustand, gemessen an der Mitte der an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksgrenze. Bei mehreren angrenzenden Erschließungsstraßen ist die niedrigere Straßenhöhe maßgeblich.

1.9.3 Einfriedungen

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Einfriedungen nur durch heckenartige Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste C bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Davon ausgenommen sind die Bereiche der Grundstückszufahrten und -zuwegungen (etwa Einfriedung durch Tore). Hinter diesen Hecken sind grundstücksseitig innerhalb der Gewerbegebiete zusätzlich auch andere Einfriedungen (etwa Zäune, Mauern) bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

Einfriedungen der seitlichen oder rückwärtigen Bereiche der Gewerbegebiete und des Sonstigen Sondergebietes »Großflächiger Einzelhandel« sind nur in Kombination mit heckenartige Bepflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen der Pflanzlisten B und C zulässig und dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

Der untere Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der Einfriedungen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Endzustand, gemessen an der Mitte der an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksgrenze.

2. Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes Reichswald werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bei allen Bauvorhaben in diesem Bereich ist die Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen. Die Verbote und Genehmigungspflichten sind einzuhalten.

Überörtliche Straßenverkehrsfläche (Autobahn)

Die Fläche des Autobahnkreuzes »Aachener Kreuz« (A4 und Zubringer E314) wird nachrichtlich als überörtliche Straßenverkehrsfläche in den Bebauungsplan übernommen.

Schutzstreifen Autobahn

Der 40 m Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (Autobahn) und der 100 m Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (Autobahn) werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die nachrichtliche Darstellung der 40 m-Zone, die gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von baulichen Anlagen freizuhalten ist, wurde infolge des Ausbaus der Autobahn A 4 verschoben. Aufgrund der Zusagen des Landesbetriebs Straßenbau hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die vor dem Umbau des Autobahnkreuzes vorhandenen Baurechte, so dass die neue 40 m - Zone das Baufenster überlagert. Gemäß § 9 Abs. 9 FStrG wäre der Landesbetrieb andernfalls entschädigungspflichtig für entgangene Baurechte. Das gilt auch für die übrige Nutzung des Gewerbegrundstückes hinsichtlich von Feuerwehrumfahrten, notwendige Stellplätze, Lagerflächen etc., also für Vorhaben, die zur Nutzung des Gewerbegrundstückes außerhalb des Baufensters erforderlich sind. An den Gebäuden sind jedoch die sonstigen Bestimmungen, wie Blendschutz, Verbot von Außenwerbung etc. einzuhalten.

Auch die 100 m-Zone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, in der vor der Erteilung einer Baugenehmigung der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen ist, wurde verschoben und nachrichtlich dargestellt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist bei allen Vorhaben - auch den genehmigungsfreien - innerhalb der 40 m und 100 m-Zone zu beteiligen.

3. Hinweise

Anschluss an die Verkehrsflächen

Der Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt je Grundstück über eine Zufahrt (Ein- und Ausfahrt), für welche die festgesetzten Flächen für Anpflanzungen in dem erforderlichen Umfang versiegelt werden dürfen. Für die Ermittlung der erforderlichen Zufahrtsbreite werden die Vorgaben der »Richtlinie der Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen« der Forschungsgesellschaft

für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Straßenentwurf der in der aktuellen Fassung empfohlen. Demnach sollen die Zufahrten so breit angelegt werden, dass die erforderlichen Schleppkurven (die notwendigen Freibereiche abbiegender Fahrzeuge) berücksichtigt werden. Der Schleppkurven-Radius unterscheidet sich je Fahrzeugtyp (u.a. Pkw, kleiner Lkw, Sattelzug etc.), sodass die Zufahrtbreiten je geplanter Nutzung unterschiedlich ausfallen können. Die Richtlinie der FGSV zu den jeweils erforderlichen Schleppkurven sind zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Tiefbauamt der Stadtverwaltung Würselen einsehbar.

Zudem ist bei der Gestaltung der Zufahrten eine sichere Führung des kreuzenden Fuß- und Radverkehrs zu berücksichtigen. Besonders in der Nähe von Bushaltestellen oder Haupterschließungswegen sollen die Zufahrten der Verkehrssicherheit von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern gerecht werden.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich folgende Altstandorte im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen:

- Kataster-Nr. 5102/0419-0: Altstandort Heizöltank Schumanstraße 4
- Kataster-Nr. 5102/0419-1: Altstandort Heizöl- und Benzintank Schumanstraße 4
- Kataster-Nr. 5102/0419-2: Altstandort Tankstelle und Abscheider Schumanstraße 4
- Kataster-Nr. 5102/0419-3: AS Heizöl- und Benzintank Schumanstraße 6
- Kataster-Nr. 5102/0422-0: Altstandort Metallverarbeitung/Galvanik Adenauerstr. 17
- Kataster-Nr. 5102/0458-0: Altstandort Kfz-Werkstatt St.-Jobser-Straße 50
- Kataster-Nr. 5102/2061-0: Altstandort Spedition St.-Jobser-Straße 47
- Kataster-Nr. 5102/2061-1: Altstandort Spedition (Heizöltank) St.-Jobser-Straße 47
- Kataster-Nr. 5102/2068-0: Altstandort Kfz-Karosseriebau, Tankstelle Schumanstraße 14

Bei den Verdachtsflächen kann es sich entweder um Altlasten oder um schädliche Bodenveränderungen handeln. Geplante Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind zur Stellungnahme dem Umweltamt der StädteRegion Aachen vorzulegen.

Bodendenkmalschutz

Beidseitig von dem Willy-Brandt-Ring nördlich der Monnetstraße liegt das Bodendenkmal VBD 0006 »Villa Rustica«. Der Bereich der römischen Villa Rustica aus der Zeit zwischen dem 1. bis 4. Jahrhundert n. Chr. ist heute nahezu vollständig überprägt. Der römische Gutshof ist durch Luftbildbefunde seit 1960 erfasst: Hier zeichnete sich ein Hauptgebäude von ca. 27 x 17 m ab, ca. 30 m entfernt ließ sich ein kleinerer Gebäudegrundriss von etwa 10 x 5 m erkennen. 1976 erfolgten im Vorfeld der Erschließung des Gewerbegebietes in diesem Bereich archäologische Ausgrabungen, bei denen nur das Hauptgebäude vollständig untersucht wurde. Es wurde festgestellt, dass die Anlage mehrphasig war: Auf ein im 1. Jhd. in Holzbauweise errichtetes Hauptgebäude folgte gegen Mitte des 2. Jhd. die Errichtung eines steinernen Gebäudes. Oberflächenfunde lassen vermuten, dass die Anlage bis ins 4. Jhd. in Nutzung war.

Römische Landgüter (villae rusticae) bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben steinernen Wohngebäuden gehören Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen zu diesen Fundplätzen; bei größeren bzw. bedeutenderen Anlagen finden sich häufig auch tempelähnliche Anlagen. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwälle begrenzt. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb der umwehrten Anlagen.

Unterirdische Kabel und Leitungen

Innerhalb des Plangebietes existieren verschiedene Kabel und Leitungen privater und auch öffentlicher Leitungsträger. Für Bauausführende besteht grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme die Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen des Versorgungsnetzes kommen, greift das Verursacherprinzip. Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Leitungen und deren Schutzstreifen sind die jeweiligen Versorgungsträger frühzeitig zu benachrichtigen und ggf. einzuhaltende Auflagen zu berücksichtigen.

Für die folgenden Leitungen sind konkrete Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Die allgemeinen Schutzanweisungen der Gasfernleitungen sind zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Planungsamt der Stadtverwaltung Würselen einsehbar.

Wassertransportleitung der Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG (STAWAG:)

Das bestehende Leitungsrecht »L 1« im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sichert den Schutzstreifen der Wassertransportleitung. Eine Begrünung und Bepflanzung der Trasse und ihres Schutzstreifens (5 m) ist nicht gestattet. Die Anlage einer Wiesenfläche ist denkbar, sofern eine Wurzel-Leitungs-Interaktion vermieden wird. Bestandsbäume sind diesbezüglich zu prüfen und ggf. zu entfernen. Das bestehende Leitungsrecht wurde 1968 mit einer reduzierten Breite eingetragen, da die Leitung ursprünglich in einem Feldweg verlief und die Umgebung noch landwirtschaftlich geprägt war. Begrünungen, Bepflanzungen und Bauungen an den Schutzstreifen heran sind vorab mit der Asset Steuerung der STAWAG W-W 1.3 abzustimmen.

Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH:

Innerhalb des südlichen Plangebietes verlaufen Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH in einem 8 m breiten Schutzstreifen sowie unter der westlich angrenzenden Adenauerstraße entlang mit einem 6 m breiten Schutzstreifen. Einem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zugestimmt.

Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens u.a.:

- Überbauung des Schutzstreifens durch geschlossene Bauwerke oder sonstige baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.),
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden,
- Kanalschächte und Schachtbauwerke,

- Bodenabtrag bzw. -auftrag ohne verbleibende Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m,
- Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sowie
- Muldenversickerung.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Darüber hinaus sind vor Beginn von etwaigen Erdarbeiten weitere Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Thyssengas GmbH zu beachten.

Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen. Die ausführende Tiefbaufirma wird gebeten, vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen (<https://betriebsportal.regionetz.de>).

Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln: 0,3 m,

110-kV-Kabeln: 1,0 m

Gasrohrleitungen DN < 300: 0,5 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände ausnahmsweise nicht eingehalten werden können oder falls Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen geplant sind, ist eine Abstimmung mit der Regionetz GmbH durchzuführen. Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH und darf 1,0 m grundsätzlich nicht unterschreiten und sollte mehr als 2,5 m betragen, um auf Schutzmaßnahmen verzichten zu können.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Leitungsniveau liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Auf den Grabenverbau und die Verfüllung ist besondere Sorgfalt zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen (z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw.) beschädigt werden. Bei Setzungen wird die Regionetz GmbH die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Fernleitungen der BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf:

Das bestehende Leitungsrecht »L 2« mitten im Geltungsbereich des Bebauungsplans sichert den 10 m breiten Schutzstreifen der Fernleitungen des BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf. Der Schutzstreifen ist jederzeit zugänglich zu halten (bestehendes Geh-, Fahr und Leitungsrecht).

Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- Pflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen,
- die Errichtung von Bauwerken (auch Zaunfundamenten, Mauern usw.),
- eine Nutzung als Ablagefläche für Bauschutt / Erdaushub sowie
- das Abstellen von Baufahrzeugen.
-

Nur mit Zustimmung der FBG und BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf NATO-POL / TSP zulässig sind:

- ggf. Arbeiten im Schutzstreifen sowie
- das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten außerhalb von Wegen, welche für solchen Verkehr zugelassen sind, ggf. mit Sicherung durch geeignete Lastverteilungsmaßnahmen (Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen).

Gasfernleitungen der TENP GmbH:

Innerhalb des südwestlichen Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Leitungsrechtes »L3« verlaufen zwei Gasfernleitungen und dazugehörige Anlagen der TENP GmbH in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen. Alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen und Anlagen haben, sind frühzeitig mit der PLEdoc GmbH im Auftrag der TENP GmbH abzustimmen sind.

Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton,
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer sowie
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit Zustimmung der TENP GmbH bzw. PLEdoc GmbH und Einhaltung der Auflagen sind statthaft:

- die Freilegung der Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen sowie
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle, Galmei, Eisenstein und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld »Königsgrube«. Über dem auf Braunkohle, Galmei, Eisenstein und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld »Union«, über den auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeldern »Aachen-Weisweiler« (zu wissenschaftlichen Zwecken) und »Kreuz Aachen« (zu gewerblichen Zwe-

cken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes »Königsgrube« ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes »Union« ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden, RWE Platz 2 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis »Aachen-Weisweiler« ist die Fraunhofer-Zentrale, Hansasträße 27c in 80686 München. Inhaberin der Erlaubnis »Kreuz Aachen« ist die STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG, Lombardenstraße 12 – 22 in 52070 Aachen.

Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2021 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Eine Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass keine Umweltauswirkungen allein aufgrund einer Erlaubnis hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Betriebsplanzulassungsverfahren erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden alle öffentlichen Belange - insbesondere die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Richtfunk

Für Baumaßnahmen mit einer Bauhöhe von ≥ 20 m wird im Rahmen der Baugenehmigung eine Richtfunk-Untersuchung erforderlich. Ein solches Vorhaben wird von der Bundesnetzagentur anhand eines Formulars (Richtfunk-Bauleitplanung / Funkbetreiberauskunft) geprüft.

Blendwirkung von Photovoltaik-Anlagen

Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen ist sicherzustellen, dass der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück nicht durch Reflektionen der Module gestört wird. Zu diesem Zweck sind potenzielle Blendwirkungen durch technische Maßnahmen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren (z.B. Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse).

Aufstellung von Baukränen

Eine Aufstellung von Baukränen und ähnlichen Baugeräten, die innerhalb des Plangebietes zum Einsatz kommen sollen, sind dem Dezernat 26 – Luftverkehr der Bezirksregierung Köln

aufgrund der Lage unterhalb der Platzrunde (Verkehrslandesplatz Aachen-Merzbrück) mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen.

Städtebauliche Kriminalprävention / Schutz vor Einbrüchen

Zur städtebaulichen Kriminalprävention werden u.a. folgende Maßnahmen empfohlen:

- Herstellen von ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes, der öffentlichen Stellplätze und des Verkehrsraumes
- Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen und Beleuchtung
- Ausrichtung eines Bürobereiches möglichst zur Straße hin
- Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Gebäudezuganges
- Planung von Einstellplätzen auf den Grundstücken
- Öffnung von Stichstraßen (Sackgassen) für Fuß- und Radwege
-

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden. Kostenlose Beratung zu einbruchhemmenden Maßnahmen bei der Gebäudeplanung u.a. für Architekten und Bauherren bieten die polizeilichen Beratungsstellen unter folgendem Kontakt:

Tel.: 0241 / 9577 – 34401 oder per E-Mail kk-kp-o.aachen@polizei.nrw.de

Anhang

Anhang 1: Würselener Liste (2024):

Zentrenrelevante Sortimente

- **Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation**
Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1¹) Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2) Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- **Kunst, Antiquitäten**
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21) Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1) Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- **Baby-, Kinderartikel**
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
- **Bekleidung, Lederwaren, Schuhe**
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42) Schuhe, Leder- und Täschnnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
- **Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren**
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2)
Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5) Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6)
Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1)
- **Foto, Optik**
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3)
Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- **Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe**
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41)
nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33)
Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4)
Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7)
Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60)
Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- **Musikalienhandel**
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- **Uhren, Schmuck**
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- **Spielwaren, Sportartikel**
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6)
Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- **Blumen**
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

- **Pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel**

Apotheken (WZ-52.31.0)

Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 52.32.0)

Nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig zentrenrelevant)

- **Lebensmittel, Getränke**

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 52.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

- **Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren**

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)

Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2)

Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

¹ WZ-Nummern nach „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2003

Anhang 2: Pflanzlisten

Pflanzliste für Bäume (Pflanzliste A)

Für die festgesetzten Baumpflanzungen innerhalb der Gewerbegebiete und des Sonstigen Sondergebietes »Großflächiger Einzelhandel« werden die folgenden standortgerechten Arten empfohlen:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer monspessulanum*	- Burgenahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ginkgo biloba und Sorten*	- Ginkgo (Beachten: Nur männlichen Pflanzen setzen!)
Gleditsia tricanthos »Skyline«*	- Lederhülsenbaum
Liquidambar styraciflua*	- Amberbaum
Carpinus betulus »Fastigiata«	- Säulen-Hainbuche
Castanea sativa	- Ess-Kastanie, Maronie
Fagus sylvatica in Sorten	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus cerris	- Zerreiche
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stieleiche
Sophora japonica »Regent«*	- Schnurbaum
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia intermedia	- holländische Linde
Tilia tomentosa »Brabant«*	- Silberlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme
Ulmus laevis	- Flatterulme

Obst-Hochstämme - möglichst alte, heimische Sorten

Die mit einem * gekennzeichneten Sorten sind nicht heimisch, gelten jedoch als standortgerecht und klimaresilient.

Pflanzliste für freiwachsende Hecken (Pflanzliste B)

Für die Pflanzung von freiwachsenden Hecken werden Heister oder Sträucher von heimischen Hecken und Feldgehölzen der folgenden Arten empfohlen:

Acer campestre	- Feldahorn
Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguineum	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	- Buche
Ilex aquifolium	- Hülse (Stechpalme)
Ligustrum vulgare »Atrovirens«	- Wintergrüner Liguster
Populus tremula	- Espe
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa glauca (rubrifolia)	- Hechtrose
Rosa rugosa	- Apfelrose
Sambucus nigra	- Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Taxus baccata	- Eibe
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Viburnum opulus	- Schneeball

Pflanzliste für Schnitthecken (Pflanzliste C)

Für die Pflanzung von Schnitthecken innerhalb der Gewerbegebiete und des Sonstigen Sondergebietes »Großflächiger Einzelhandel« werden die folgenden standortgerechten Arten empfohlen:

Berberis vulgaris	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Fagus sylvatica	- Buche
Fagus sylvatica »Purpurea«	- Blutbuche
Ligustrum vulgare »Atrovirens«	- Wintergrüner Liguster
Taxus baccata	- Eibe

Anhang 3: Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007)

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

- 2 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

- 3 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

- 4 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

- 5 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

- 6 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

- 7 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

- 8 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

- 9 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darbmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

- 10 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

- 11 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

- 12 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

- 13 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

- 14 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

- 15 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

